

# Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



**GR-DRUCKSACHE NR.** 34/18

Sitzung	<b>GR</b>	<b>öffentlich</b>
am	09.10.2018	
TOP	8	
Anlagen	-	
Verfasser/in	Henne	
AZ	960.040	

## Tagesordnungspunkt

### **Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO im Zeitraum 01.07.-30.09.2018**

#### Sachdarstellung

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie etwaigen Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Nachfolgend sind die im betreffenden Zeitraum eingegangenen Geld- und Sachspenden detailliert dargestellt. Der Verwaltung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, die gegen eine Annahme der aufgeführten Spenden sprechen.

Lfd.-Nr.	Spender/in	Betrag (EUR)	Haushaltsstelle	Spendeneingang	Zweck
4	Dr. med Frieder Wenk, 72072 Tübingen	200,00	01.1300.178000	20.07.2018	FFW Ofterdingen Unterstützung
5	Jörg und Nina Lutz, 72131 Ofterdingen	150,00	Aufwandsverzicht	25.09.2018	Ortsbücherei (Verzicht auf Honorar Jubiläum)

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der dargestellten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO zu.